

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main**  
**6. Zivilsenat**  
**Aktenzeichen:**  
**6 U 41/23**

---

**5 O 12/22**  
**Landgericht Limburg a. d. Lahn**



**Im Namen des Volkes**  
**U r t e i l**

In dem Rechtsstreit

F.A.S.I. Flight Ambulance Services International Agency GmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer [REDACTED], Am Fleckenberg 15, 65549 Limburg an der Lahn

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., gesetzlich vertreten durch den  
Vorstand [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 25.04.2024 für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Dieses Urteil und das angegriffene Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000.- € abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Gründe**

### **I.**

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Die Beklagte bietet Dienstleistungen an im Zusammenhang mit einer angeblich bewährten Versicherungsgemeinschaft für Auslandsranken- und Rückholversicherungen.

Anlass für die Klageerhebung im vorliegenden Verfahren ist ein Geschehen gegenüber Herrn [REDACTED]. Nachdem dieser telefonisch ein Zeitschriftenabonnement abgeschlossen hatte, erhielt er einen Telefonanruf von einer Person „von der Qualitätskontrolle“, die eine dreimonatige kostenlose Mitgliedschaft für eine Auslandskrankversicherung mit Reiserückholversicherung bewarb.

Der Anrufer erklärte hierbei:

„Und zusätzlich bekommen Sie noch oben darauf die limitierte Sonderaktion, eine zunächst dreimonatige kostenlose Mitgliedschaft für eine Auslandskrankversicherung mit Reiserückholversicherung. Diese streng limitierte Kampagne erhalten Sie für Familien mit dem Hotelgutschein und der dreimonatigen Testmitgliedschaft unseres Kooperationspartners, der Flight Ambulance Services International Agency GmbH. Es freut uns, Ihnen dieses einmalige Angebot machen zu können. Sollten Sie nach drei Monaten weiterhin Interesse an dieser Mitgliedschaft haben, so lehnen Sie sich ganz bequem zurück, wir buchen die Gebühren einfach von oben genanntem Konto ab. Diese Auflage gilt sogar bis 4 Personen, würde Sie später lediglich 89,-€ pro Jahr kosten und falls Sie es doch nicht haben möchten, dann können Sie uns einen Zweizeiler per Mail senden. Und sind Sie ja auch damit einverstanden, dass ich Ihnen alles so zukommen lasse, wie wir das auch besprochen haben, also per Post kommt?“

Der Zeuge antwortete mit „ja“.

In der Folge wurde der Zeuge [REDACTED] von der Firma Wolfgang Klenk Abonnentenverwaltung angeschrieben; in dem Schreiben wurde eine kostenlose dreimonatige Testmitgliedschaft bei der Beklagten bestätigt.

Schließlich folgte ein Schreiben der Beklagten mit folgendem Inhalt.

„Wie im Begrüßungsschreiben unseres Kooperationspartners, der Firma Wolfgang Klenk e. K. Abonnentenverwaltung angekündigt, freuen wir uns, Ihnen die dreimonatige kostenlose Test-Mitgliedschaft in unserer bewährten Versicherungsgemeinschaft für Auslandsranken- und Rückholversicherung für Sie und Ihre Familie bestätigen zu dürfen. Ihr umfassender Leistungsanspruch beginnt mit dem heutigen Datum.... wenn Sie die vielfältigen Vorteile Ihres Urlaubs-Schutzpakets nach Ablauf von drei Monaten weiter nutzen wollen, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Sollten Sie dies nicht wünschen, so genügt eine kurze Mitteilung sechs Wochen vor Ablauf der kostenlosen Testphase. Im Rahmen unserer streng limitierten Sonderaktion und in Verbindung mit Ihrer Zeitschriftenbestellung erhalten Sie dann dieses umfassende Schutzpaket, für Sie und Ihre Familie, zum Vorzugspreis von nur € 89,00 statt € 120,99 jährlich. Das Schutzpaket verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauftermin schriftlich gekündigt wird.....

Am 26.02.2021 erfolgte mittels Lastschrift der Einzug des „Erst-Mitgliedsbeitrages“. Mit Schreiben vom 31.03.2022 (Anlage K 2) erfolgte eine Mahnung für den Jahresbeitrag 2022.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 17.03.2023, auf das gem. § 540 I ZPO im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird, die Beklagte bei Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verurteilt, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, die eine vertragskonstitutive Erklärung zum Abschluss eines entgeltlichen Schutzpaketes nicht abgegeben haben, bei nachfolgender Nichtzahlung ein Schreiben zuzuleiten, in dem behauptet wird, sie seien bei weiterhin fehlender Zahlung „gezwungen, einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Mitgliedsbeitrages zu beauftragen. Dies hätte zusätzliche erhebliche Kosten für Sie zur Folge.“

wie geschehen mit Schreiben vom 31.03.2022 gemäß Anlage K2 gegenüber Herrn [REDACTED].

Weiterhin hat das Landgericht die Beklagte zur Erstattung der Abmahnkosten verurteilt.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, der Klägerin stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und Abs. 2, 8 Abs. 1 und 2 UWG zu. Die erneute Zahlungsaufforderung / Mahnung der Beklagten enthalte die irreführende Angabe, dass zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen worden sei. Dass der hier angeschriebene Verbraucher ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages im Rahmen des Telefonats mit der „Qualitätskontrolle“ angenommen hätte, habe indes nicht einmal die Beklagte vorgetragen. Entgegen der Ansicht der Beklagten könne auch in der nicht erfolgten Veranlassung einer Rücklastschrift keine konkludente Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gesehen werden.

**Die Beklagte beantragt,**

das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen.

**Der Kläger beantragt,**

die Berufung zurückzuweisen.

## **II.**

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Streitgegenständlich ist die Mahnung vom 31.03.2022.

In der Klageschrift hat der Kläger vorgetragen, eine Irreführung liege darin, dass die Beklagte in der Mahnung vom 31.03.2022 (Anlage K 2) das Bestehen eines Vertrages behauptet habe, der tatsächlich nicht bestehe. In der Replik hat er weiter ausgeführt, das Verlangen einer „schriftlichen“ Kündigung in den AGB sei mit § 309 Nr. 13b) BGB nicht vereinbar.

Hierbei handelt es sich um einen Streitgegenstand mit verschiedenen Unlauterkeitsangriffen. Dies lässt dem Gericht eine Wahlmöglichkeit, solange zu beiden Irreführungstatbeständen in tatsächlicher Hinsicht vorgetragen ist und der Kläger nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Rechtsstreit insoweit auf einen Angriff zu beschränken. Zudem bleibt dem Gericht die Möglichkeit, auch unter anderen Unlauterkeitsgesichtspunkten zu einer Entscheidung zu kommen, so lange der Klägerin nicht ausdrücklich klargestellt hat, nur einen bestimmten Unlauterkeitsangriff zum Gegenstand des Antrags zu machen.

2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 3 III UWG, Nr. 29 Anhang I UWG i.V.m § 8 I 1, III Nr. 3 UWG zu.

Nach Nr. 29 der „Schwarzen Liste“ sind gegenüber Verbrauchern unzulässig die Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter, aber gelieferter Waren oder erbrachter Dienstleistungen oder eine Aufforderung zur Rücksendung oder Aufbewahrung nicht bestellter Waren.

Dies ist hier der Fall. Gem. § 241a I BGB wird ein Anspruch gegen den Verbraucher nicht begründet, wenn er Leistungen nicht bestellt hat und zwar selbst dann nicht, wenn der Unternehmer die Leistung erbracht hat (BeckOK-BGB, § 241a, Rnr. 5).

Eine Bestellung hat der Zeuge [REDACTED] hier nicht getätigt. Was der Zeuge sich in dem Telefongespräch gedacht hat oder was er „wollte“, ist nicht relevant. Entscheidend ist vielmehr, ob zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen, wobei bei der Auslegung der Willenserklärungen auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen ist, so dass der Zeuge zu seinen inneren Gedanken nicht zu vernehmen ist.

Die Beklagte hat hierzu nur vorgetragen, der Zeuge sei darauf „hingewiesen“ worden, dass eine dreimonatige kostenlose Mitgliedschaft abgeschlossen werde. Eine Zustimmung hat die Beklagte nicht behauptet.

Allerdings hat das Landgericht im Tatbestand als unstreitig festgestellt, dass der Ablauf immer identisch sei und daher der Inhalt des Anrufs „von der Qualitätskontrolle“ gegenüber dem Zeugen den im Tatbestand festgestellten Inhalt hatte.

Selbst wenn man die Feststellungswirkung des Tatbestandes für nicht so weitgehend halten würde, wäre es an der Beklagten, vorzutragen, durch welches Verhalten bei dem Telefongespräch der Zeuge die Bestellung getätigt haben soll.

Zwar ist der Zeuge am Schluss des Telefonats gefragt worden: „Und sind Sie ja auch damit einverstanden, dass ich Ihnen alles so zukommen lasse, wie wir das auch besprochen haben, also per Post kommt?“, worauf er mit JA geantwortet hat. Dies ist jedoch nicht im Sinne einer Willenserklärung im Hinblick auf eine Bestellung auszulegen, sondern nach dem objektiven Empfängerhorizont dahingehend auszulegen, dass der Zeuge mit der Übersendung der Unterlagen im Sinne eines Angebotes einverstanden war und er dann entscheiden wollte, ob er zustimmt. Das untergeschobene bzw. provozierte „JA“ kann sich hier nicht auf den Vertrag beziehen.

Damit ist eine Bestellung nicht schlüssig vorgetragen. Soweit die Beklagte der Meinung ist, es käme stets auf den Einzelfall an, in dem zu klären sei, ob der Vertrag

zustande gekommen sei, so ist auf den Tatbestand zu verweisen, der den Sachverhalt definiert, von dem der Senat auszugehen hat.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

██████████  
Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht

██████████  
Richterin am  
Oberlandesgericht

██████████  
Richter am Oberlandesgericht